

Frau Roitzheim erklärte für die CDU-Fraktion, dass dieser Plan den Vorstellungen der Fraktion entspricht. Zu der auf Seite 98 der Einladung aufgeführten Stellungnahme der Verwaltung merkte Frau Roitzheim an, dass sie mit der Stellungnahme der Verwaltung nicht einverstanden ist. Die örtliche Situation stellt sich anders dar. Es sollte beim Verkauf des Grundstücks der Anregung, nur eine Haushälfte anzubauen, entsprochen werden. Frau Roitzheim bat darum, dass die Verwaltung hierauf achtet, damit dem Bürgeransinnen nachgekommen werden kann. Dieser Auffassung schlossen sich Herr Hudel und Herr Schäfer an. Herr Gleß erklärte, dass diese Anregung im Rahmen der Veräußerung des Grundstücks aufgenommen wird, da der Bebauungsplan dies zulässt.

Herr Janssen bat darum, dass bei der auf Seite 106 unter Ziffer 3.2.1 (Öffentlicher Bereich) genannten Festlegung einer raumspezifischen Beleuchtung darauf geachtet wird, dass hier keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind. Es sollte hier nur die allgemeine Straßenbeleuchtung installiert werden. Bei den Vorgärten (Seite 107 der Einladung) sollte bei der Höhe der Einfriedungen großzügiger verfahren werden, damit die Anwohner einen besseren Sichtschutz genießen können. Diesen Vorschlägen stimmten Herr Schäfer und Herr Hudel zu.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss fasste sodann folgenden Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 218 „Buschstraße“ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

einstimmig

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 218 „Buschweg“, für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar im Anschluss an den Bebauungsplan 217 zwischen der südwestlichen Stadtgrenze, der Trasse der Stadtbahnlinie 66 und der Bebauung an der Viliher- und Anton-Groß-Straße, Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 13 aufgrund der §§ 7 und 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245) sowie des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO NRW in der Fassung vom 01.04.2000, zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW, S. 256 und S. 439), im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im Geltungsbereichs-

plan vom 02.10.2001 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig